

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünf und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 12. Dec. 1833.

(Beschluß.)

Vortrag des Berichts der 4. Deput., die Petition C. F. Siebers zu Camenz betr. — Berathung des Berichts der 4. Deput. über eine von dem Hammerwerksbesitzer Ludw. v. Elterlein zu Pfeilhammer eingereichte Petition, wegen gesetzlicher Beseitigung der Hindernisse, die einer völligen Ausnutzung des in den Pferden steckenden Capitals zur Zeit noch entgegenstehen.

Ein dritter Gegenstand der heutigen Tagesordnung betraf die Verlesung des Berichts der 4. Deputation über die Petition Carl Friedrich Siebers zu Camenz.

Referent, Abg. Sachse, verliest denselben, dessen wesentlicher Inhalt also lautet:

Die Deputation sah sich genöthigt, bereits unter dem 29. März dieses Jahres Carl Friedrich Siebers zu Camenz Beschwerde wegen angeblich erlittener Rechtsverletzung aus dem Grunde des III. §. der Verfassungsurkunde zurückzuweisen. — Er wendete sich nun anderweit unterm 16. Juni 1833 an die Ständeversammlung, ward aber von der 1. Kammer auf deren 4. Deputation Bericht vom 12. September unterm 14. vorigen Monats darum abfällig beschieden:

„weil die königl. Landesregierung Siebern und dessen Ehefrau nach der Lage der Sache mit den wider die Entsetzung aus dem Pachte des Brau- und Schenkens zu Volkersdorf erhobenen Widersprüchen und eingewendeten Appellationen nothwendig abweisen mußte, weil ferner durch die Anbringung seiner Wiederklage bei einem nicht zuständigen Gerichte und die hiermit entstandene Verzögerung dem Beschwerdeführer kein wirklicher Nachtheil entstanden ist, sich derselbe auch überdies noch mit seinem Verpachter, laut einer beim Amte Moritzburg anerkannten Urkunde, völlig verglichen habe.“

Die 1. Kammer hat nun die Sache verfassungsmäßig an die 2. Kammer, und diese sie an die 4. Deputation abgegeben, welche sich jedoch nur für den Beitritt zu jener Bescheidung zu erklären vermag. — Die Deputation verbreitete sich nun ausführlich über die Bewandniß dieser Angelegenheit, und schlug der Kammer vor:

dem Beschluß der 1. Kammer beizutreten, und Siebern dessen zu beschneiden.

Abg. Koful: Sieber beabsichtigt in seiner an die Kammer eingereichten Petition hauptsächlich die Revision der Acten von seiner frühern, in der vorliegenden Petition erwähnten Proceßsache und die Vergleichung derselben mit seinen Deductionen, in der Hoffnung, daß dadurch wohl ein günstigeres Resultat für ihn sich ergeben werde. Er kann sich nämlich mit den vom Justiz- und Gesamtministerium erhaltenen Bescheiden durchaus nicht begnügen, sondern besteht fest darauf, es sei ihm Unrecht geschehen! Da er bereits bei den betreffenden Behörden überall abfällig beschieden worden, sein angebliches Recht aber dennoch zu behaupten sucht, so hat er auch die gegenwärtige Gelegenheit nicht unbe-

nutzt vorübergehen lassen wollen, und hat sich mit einer Petition an die Kammer gewendet, worin er seine eigentliche Bitte nur zu wenig ausgedrückt hat; ich bin auch daher von ihm angegangen worden, diese Bemerkung der hohen Kammer mitzutheilen. Meinerseits aber glaube ich kaum, daß, da selbst des Petenten eigene Anführungen gegen ihn sprechen, durch eine solche Untersuchung der Acten etwas Günstigeres für ihn ausgemittelt werden kann; ich trete daher auch dem Beschlusse, so wie dem Vorschlage der Deputation bei.

Referent bemerkt, daß eine Vorlegung der Acten unnöthig sei, indem sein Eingeständniß selbst zur Abweisung schon hinlänglich befähige. Er habe sich nur dadurch geholfen, daß er gesagt, er habe den Vergleich eingehen müssen, weil sein Verpachter nicht in der Lage sei, mit ihm zu processiren; allein das sei wohl kein Grund, wie Jedermann einsehe, und die Acten einzufordern, würde ganz unnöthig sein.

Hiernach erklärt die Kammer ihren Beitritt zum Deputationsgutachten.

Der vierte und letzte Gegenstand betraf den Bericht der 4. Deputation über eine von dem Hammerwerksbesitzer Carl Ludwig v. Elterlein zu Pfeilhammer eingereichte Petition, wegen gesetzlicher Beseitigung der Hindernisse, die einer völligen Ausnutzung des in den Pferden steckenden Capitals zur Zeit noch entgegenstehen.

Als Referent verliest Abg. Kunde den Bericht, nachstehenden Inhalts:

Der Besitzer des Hammerwerks zu Pfeilhammer, Herr Carl Ludwig v. Elterlein, hat von der bei der 2. Kammer in der 73sten öffentlichen Sitzung stattgefundenen Berathung über Beförderung der Pferdezucht in Sachsen Veranlassung genommen, in einer an die Ständeversammlung gerichteten Schrift die Nachteile darzustellen, die für das Land im Allgemeinen und den Landwirth insbesondere daraus hervorgehen, daß derselbe theils durch Vorurtheile, theils durch gesetzliche, in den Bannrechten begründete Beschränkungen verhindert wird, das in seinen Pferden steckende Capital völlig auszunutzen. — Als nähere Erläuterung hierzu bemerkt er, 1) daß fast kein Geschöpf der Viehquälerei so unterworfen sei, wie das dem Menschen so höchst nutzbar und dabei so edle Thier, das Pferd, weil es in seinem entkräfteten Alter gewöhnlich in Hände gerathe, welche durch die jetzt benommene Nutzung seines etwa gut genährten Körpers nach dem Tode unter schonungsloser Behandlung und kümmerlicher Pflege dem armen Thiere noch so lange die härtesten Dienste zumutheten, bis es ganz abgemagert und aufgerieben völlig erliege. 2) Daß dieses traurige Loos sich aber ändern werde, wenn der eigene Vortheil den Pferdebesitzer zu einer pfleglichen Behandlung dieser Thiere antreibe, um von deren Körper nach ihrem Absterben noch eine lohnende Nutzung zu gewinnen. Diese aber biete sich dar a) durch das Fleisch, wenn die Pferde, wie jedes andere Thier, geschlachtet würden und das Vorurtheil gegen dessen Genuß hier